



Amtliche Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für die Einbeziehungssatzung Nr. 4 „Haus der Kinder östlich Forum“, in der Fassung vom 04.06.2024 für die Grundstücke Fl.Nr. 110, 111, 112 und 115 jeweils Gemarkung Ustersbach

Die Gemeinde Ustersbach hat mit Beschluss vom 04.06.2024 die Einbeziehungssatzung Nr. 4 „Haus der Kinder östlich Forum“ in der Fassung vom 04.06.2024 für die Grundstücke Fl.Nr. 110, 111, 112 und 115 jeweils Gemarkung Ustersbach, als Satzung beschlossen. Die Einbeziehungssatzung entspricht grundsätzlich den Planungszielen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes i.d.F. vom 27.02.1996. Die Darstellung im Flächennutzungsplan wird in der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes Ustersbach „Neue Ortsmitte – Ustersbach Ost“ angepasst.

Der Beschluss vom 04.06.2024 wird hiermit gem. § 34 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung in Kraft (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB). Jedermann kann die Einbeziehungssatzung mit ihrer Begründung und Umweltbericht im Rathaus der Gemeinde Ustersbach, **Verwaltungsgemeinschaft Gessertshausen, Hauptstraße 31, 86459 Gessertshausen, OG Zimmer 16**, während den **allgemeinen Öffnungszeiten** (Mo – Fr 08.00-12.00 Uhr, Di 14.00 – 18.00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht **innerhalb eines Jahres** seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs.

4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gessertshausen, den 03.07.2024



Willi Reiter
Erster Bürgermeister

